



Merkblatt Nr. 5.1/8

Stand: 15. Oktober 2021

Ansprechpartner: Referat 64

Ökokonto Wasserwirtschaft: Handlungsanleitung zur Bewertung von Maßnahmen der Gewässer- und Auenentwicklung

Inhalt

1	Vorbemerkung	2
2	Rechtliche und fachliche Grundlagen	3
2.1	Bayerische Kompensationsverordnung und Biotopwertverfahren	3
2.2	Fließgewässerbiotoptypen in Abhängigkeit der Gewässerstruktur	5
3	Verfahren zur Bewertung von Maßnahmen zur Gewässerentwicklung	6
3.1	Maßnahmenübersicht	6
3.2	Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen	7
3.3	Maßnahmen zur Gewässerentwicklung	7
3.3.1	Maßnahmen im Fließgewässer (inklusive Ufer)	7
3.3.2	Maßnahmen in der Aue (inkl. Stillgewässer)	9
4	Verfahrenshinweise zum Umgang mit den Ökokonten der Wasserwirtschaft	10
4.1	Leitsätze für den Umgang mit den Ökokonten der Wasserwirtschaft	10
4.2	Beantragung von Ökokonten (WWA) und Abnahme (uNB) - Bestätigung der Ökokonten durch die uNB	10
4.3	Abbuchung aus dem Ökokonto	11
4.4	Sonstige Aspekte im Umgang mit dem Ökokonto	11
5	Fortschreibung des Merkblattes	12
6	Literatur	13
7	Gesetze und Verordnungen	15
	Anlage 1: Maßnahmentabelle	16
	Anlage 2: Anwendungsbeispiele	20

1 Vorbemerkung

Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, die sich nicht vermeiden lassen, erfordern nach der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gem. §§ 14 ff. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) einen Ausgleich oder Ersatz (Kompensation). Die Bayerische Kompensationsverordnung (BayKompV) konkretisiert dabei die Vorgaben des BNatSchG. Der Gewässerausbauverpflichtete (in der Regel Wasserwirtschaft oder Kommune) greift einerseits in den Naturhaushalt ein, wie z. B. durch Gewässerausbau oder durch die Umsetzung von baulichen Hochwasserschutzmaßnahmen. Andererseits werden durch Maßnahmen der Gewässer- und Auenentwicklung – u. a. zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie - Lebensräume verbessert oder neu geschaffen, die zur Kompensation von Eingriffen herangezogen werden können.

Nach der Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV), die am 01.09.2014 in Kraft getreten ist, ergibt sich der Kompensationsbedarf aus einem wertenden Vergleich der Natur und Landschaft vor und nach dem Eingriff. Dazu werden die flächenbezogenen Merkmale und Ausprägungen des Schutzgutes Arten und Lebensräume in einem Biotopwertverfahren bewertet. Alle weiteren Schutzgüter werden verbal-argumentativ bewertet. Durch geeignete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wird der Eingriff anschließend kompensiert (Kompensationsumfang).

Die Kompensation kann auch durch, im Rahmen von Ökokonten umgesetzte vorgezogene Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (sog. "Maßnahmenpool") erfolgen (§ 16 BNatSchG i. V. m. § 13 ff. BayKompV). Nach § 17 BayKompV lassen sich die Wertpunkte aus einem Ökokonto unter bestimmten Voraussetzungen auch auf Dritte übertragen.

Ziel der vorliegenden Handlungsanleitung ist es, einheitliche Standards im Umgang mit der BayKompV bzw. bei der Einrichtung von Ökokonten sowie der qualitativen und quantitativen Bewertung wasserwirtschaftlicher Maßnahmen zu schaffen. Die Ermittlung der Aufwertung und der damit erzeugten Wertpunkte wird vereinheitlicht und vereinfacht. Die Verfahren für die Bewertung von wasserwirtschaftlichen Standardmaßnahmen sollen damit möglichst leicht verständlich und einfach handhabbar werden.

Ziele der vorliegenden Handlungsanleitung:

- Bewertung von Maßnahmen der Gewässerentwicklung, insbesondere hinsichtlich der Wertpunktermittlung
- Vereinheitlichung des Ökokontos Wasserwirtschaft
- Formulierung von Grundsätzen und Regeln für den Umgang mit dem Ökokonto Wasserwirtschaft
- Hinweise zum Ökoflächenkataster (ÖFK)

Hinweis: Die Handlungsanleitung behandelt ausschließlich die Ermittlung von Wertpunkten für aufwertende Maßnahmen flächenbezogen bewertbarer Merkmale und Ausprägungen des Schutzgutes Arten und Lebensräume. Die verbalargumentative Bewertung der nicht flächenbezogen bewertbaren Merkmale und Ausprägungen des Schutzgutes Arten und Lebensräume sowie anderer Schutzgüter wird nicht weiter ausgeführt. Sie ist einzelfallbezogen zu ermitteln.

Anwendungsbereiche der vorliegenden Handlungsanleitung:

- Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bzw. Ökokontomaßnahmen
- Maßnahmen der Gewässerentwicklung an Gewässern erster und zweiter Ordnung und an Wildbächen, auch in der Umsetzung der EG-Richtlinien
- Sie kann sinngemäß auch von den Unterhaltungspflichtigen für die Gewässer dritter Ordnung sowie für die Bundeswasserstraßen angewendet werden.
- Sie gilt ab Einführung, abgeschlossene und laufende Verfahren sind davon ausgenommen.

Die vorliegende Handlungsanleitung bezieht sich auf den Anwendungsbereich der BayKompV. Das heißt, sie umfasst Eingriffe im Sinne der §§ 14 ff. BNatSchG.

Die zum 01.04.2014 erlassenen „Vollzugshinweise Kompensation und Hochwasserschutz zur Anwendung der Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV)“ (StMUV 2014b) bleiben davon unberührt.

Gemäß § 15 Abs. 2 S. 4 BNatSchG i. V. m. § 2 Abs. 2 BayKompV stehen Festlegungen von Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen für Gebiete i. S. v. § 20 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 und 7 BNatSchG und in Bewirtschaftungsplänen nach § 32 Abs. 5 BNatSchG, von Maßnahmen zur Sicherung des Zusammenhangs des Netzes „Natura 2000“ nach § 34 Abs. 5 BNatSchG, von artenschutzrechtlichen Maßnahmen nach § 44 Abs. 5 S. 3 und § 45 Abs. 7 BNatSchG sowie von Maßnahmen in Maßnahmenprogrammen im Sinn des § 82 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) der Anerkennung solcher Maßnahmen als Ausgleichs- Ersatz- oder Ökokontomaßnahmen nicht entgegen.

Die vorliegende Handlungsanleitung wendet sich an die Beschäftigten der Wasserwirtschaftsämter, die mit der naturschutzfachlichen Bewertung von Maßnahmen zur Gewässerentwicklung und der Verwaltung der Ökokonten der Wasserwirtschaft betraut sind, bzw. die von ihnen beauftragten Planungsbüros. Die vorliegende Handlungsanleitung soll auch bei der fachlichen Prüfung durch die unteren Naturschutzbehörden (uNB) beachtet werden.

2 Rechtliche und fachliche Grundlagen

2.1 Bayerische Kompensationsverordnung und Biotopwertverfahren

Die Bayerische Kompensationsverordnung (BayKompV) konkretisiert die Vorgaben der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gem. §§ 14 ff. BNatSchG. Die Auswirkungen von Eingriffen auf die flächenbezogen bewertbaren Merkmale und Ausprägungen des Schutzguts Arten und Lebensräume werden in einem Biotopwertverfahren erfasst und bewertet. Grundlage ist die Anlage 3.1 der BayKompV und die Biotopwertliste (BWL) zur Anwendung der Bayerischen Kompensationsverordnung.

Fachliche Erläuterungen zu den Biotop- und Nutzungstypen der Biotopwertliste bietet die Arbeitshilfe zur Biotopwertliste (BAYLFU 2014) sowie die Kartieranleitungen zur Biotop- und FFH-Lebensraumtypenkartierung (BAYLFU 2020a, 2018b, 2020b, BAYLFU & BAYLWF 2010). Der Ausgangszustand der Fläche wird einem Biotop- und Nutzungstyp (BNT) mit entsprechendem Grundwert in Wertpunkten (WP) zugeordnet. Die Bewertungsspanne der Biotop- und Nutzungstypen reicht entsprechend Anlage 3.1 der BayKompV von 0 (keine naturschutzfachliche Bedeutung) bis 15 (hohe naturschutzfachlicher Bedeutung). Es handelt sich dabei immer um ganze Zahlen.

In einem Ökokonto werden einerseits aufwertungsfähige Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für die spätere Maßnahmenumsetzung zur Verfügung gestellt (Flächenpool). Andererseits können diese Maßnahmen bereits vor einem Eingriff umgesetzt und im Ökokonto verwaltet werden. Diese werden dann aus dem Ökokonto abgebucht, wenn der Eingriff erfolgt (Maßnahmenpool). Gegenstand der vorliegenden Handlungsanleitung ist die Bevorratung umgesetzter Maßnahmen im **Maßnahmenpool**.

Rechtliche Vorgaben zum Ökokonto enthalten §16 BNatSchG, Art. 8 und 9 BayNatSchG, sowie die §§ 13-17 BayKompV. Eine Ökokontomaßnahme muss **mindestens 15.000 Wertpunkte erbringen oder eine Ökokontofläche von mindestens 2.000 m² umfassen** (§ 14 Abs. 2 BayKompV). Bei besonderer ökologischer Bedeutung der Maßnahmen kann davon abgewichen werden. Es ist außerdem möglich, mehrere Maßnahmen in einem zusammenhängenden Gewässerabschnitt zusammenzufassen, um die Mindestanforderung zu erfüllen.

Die Bewertung der Maßnahmen erfolgt durch eine Gegenüberstellung von Ausgangszustand und Prognosezustand nach 25 Jahren Entwicklungszeit (Anlage 3.2 BayKompV). Der erreichte Zustand unmittelbar nach Umsetzung der Maßnahmen ist dabei nicht maßgeblich.

Folgende Voraussetzungen müssen für die Anerkennung von Kompensationsmaßnahmen erfüllt sein:

- Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen müssen eine Aufwertung für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild bewirken (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayKompV). Das heißt, dass reine Unterhaltungsmaßnahmen, die keine Aufwertung des Ausgangszustands bewirken, nicht zu berücksichtigen sind.
- Die Maßnahmen müssen ohne anderweitige rechtliche Verpflichtung durchgeführt werden (§ 16 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BNatSchG, § 2 Abs. 1 Nr. 3 BayKompV). Hierbei gilt es folgendes zu beachten: Gemäß §§ 33, 34 WHG sind an oberirdischen Gewässern die jeweils erforderlichen Maßnahmen zur Mindestwasserfestlegung und Herstellung der Durchgängigkeit vorzusehen. Adressat der §§ 33, 34 WHG sind zwar die jeweiligen Wasserrechtsbehörden und nicht der Anlagenbetreiber. Vor dem Hintergrund, dass den Behörden aber hinsichtlich der Anordnung zur Wiederherstellung der Durchgängigkeit bzw. zur Mindestwasserführung kein Entschließungsermessen zusteht, stellen die nach § 33, 34 WHG erforderlichen Maßnahmen auch für den betroffenen Anlagenbetreiber Maßnahmen dar, für die eine rechtliche Verpflichtung i. S. d. § 16 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BNatSchG beziehungsweise § 2 Abs. 1 Nr. 3 BayKompV besteht. Als Ökokontomaßnahme können dementsprechend nur solche Maßnahmen zur Herstellung der Durchgängigkeit beziehungsweise zur Mindestwasserführung anerkannt werden, die über die nach §§ 33, 34 WHG erforderlichen Maßnahmen hinausgehen.

Sofern im Einzelfall eine konkrete Maßnahme zur Herstellung der Durchgängigkeit, beziehungsweise zur Mindestwasserführung über die rechtliche Verpflichtung im Sinne des im Sinne des § 16 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BNatSchG, § 2 Abs. 1 Nr. 3 BayKompV hinausgeht, ist zu prüfen, ob und inwieweit durch diese Maßnahme eine Aufwertung erfolgt, die in Wertpunkten angerechnet werden kann.

Der Anerkennung als Ausgleichs-, Ersatz- oder Ökokontomaßnahmen steht grundsätzlich nicht entgegen, dass eine Maßnahme im Maßnahmenprogrammen zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (§ 82 WHG) enthalten ist. Die Anforderungen des § 16 BNatSchG, insbesondere die Vorgabe des § 16 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BNatSchG, gelten jedoch auch für Maßnahmen aus Maßnahmenprogrammen.

- Festlegungen in einem Gewässerentwicklungskonzept (GEK) dienen der Lenkung von Ausbau- und Unterhaltungsmaßnahmen, um die ökologische Funktionsfähigkeit des gesamten Gewässersystems mit seinen Auen langfristig zu erhalten, wiederherzustellen und zu fördern. Die GEK stellen eine reine Fachplanung dar und sind rechtlich unverbindlich. Ein GEK ist somit grundsätzlich keine anderweitige rechtliche Verpflichtung i. S. d. § 16 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BNatSchG i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 3 BayKompV. Die GEK stellen jedoch die Grundlage zur Erfüllung der öffentlich-rechtlichen Verpflichtung zur Gewässerunterhaltung und zum Gewässerausbau dar, gehen jedoch inhaltlich zum Teil weit über die gesetzlichen Verpflichtungen im Rahmen der Gewässerunterhaltung (§ 39 WHG, Art. 22 ff. BayWG) hinaus. Gem. § 2 Abs. 1 S. 2 Alt. 2 BayKompV besteht eine rechtliche Verpflichtung i. S. v. § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 BayKompV auch dann, wenn die Maßnahme auf Grund der öffentlich-rechtlichen Verpflichtung zur Unterhaltung der Gewässer erforderlich ist. Sind Maßnahmen, die in einem GEK festgelegt sind, aufgrund der öffentlich-rechtlichen Verpflichtung zur Gewässerunterhaltung nach § 39 WHG, Art. 22 ff. BayWG durchzuführen, besteht eine anderweitige rechtliche Verpflichtung gem. § 16 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BNatSchG i. V. m. § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 BayKompV. Bei freiwilligen Unterhaltungsmaßnahmen, die über die Verpflichtung nach § 39 WHG, Art. 22ff. BayWG hinausgehen, liegt keine rechtliche Verpflichtung vor.

- Für die Durchführung der Maßnahmen dürfen keine öffentlichen Fördermittel (inkl. EU-Förderung) in Anspruch genommen werden (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 BayKompV). Eine Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme kann anerkannt werden, wenn das Gesamtvorhaben als solches teilweise oder vollständig durch die öffentliche Hand gefördert wird und die Förderung die Vornahme der naturschutzrechtlichen Maßnahme lediglich mitumfasst, vgl. § 2 Abs. 1 S. 3 BayKompV. Eine Kofinanzierung oder Beteiligung von Dritten (EU, Bund ...) an Maßnahmen des Freistaats Bayern ist dann keine Förderung (§ 16 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 BNatSchG, § 2 Abs. 1 Nr. 4 BayKompV).
- Geeignete Ökokontomaßnahmen sind insbesondere die in den Anlagen 4.1 und 4.2 der BayKompV aufgeführten Maßnahmen.

2.2 Fließgewässerbiotoptypen in Abhängigkeit der Gewässerstruktur

Grundlage für die Ermittlung des Kompensationsbedarfs und -umfangs für die flächenbezogen bewertbaren Merkmale und Ausprägungen des Schutzguts Arten und Lebensräume sind die Biotop- und Nutzungstypen der Biotopwertliste. Für die Bestimmung der Fließgewässerbiotoptypen bezieht sich die Kartieranleitung zur Biotopkartierung auf die Gewässerstrukturkartierung (GSK) nach dem Bayerischen Verfahren (BAYLFU 2018a). Die Qualitätskomponenten nach Wasserrahmenrichtlinie (Fische, Makrozoobenthos, Makrophyten und Phytoplankton) sowie das Vorkommen einzelner Tier- und Pflanzenarten werden hierbei nicht berücksichtigt.

Die Gewässerstruktur wird in sieben Klassen bewertet: von 1 (unverändert) bis 7 (vollständig verändert). Die Fließgewässer werden in 100-m-Abschnitte geteilt. Es werden 28 Einzelparameter erfasst, die erst zu sieben Hauptparametern und dann zu den beiden Teilsystemen Gewässerbett und Aue zusammengefasst werden. Die Hauptparameter für das Teilsystem Gewässerbett (Sohle und Ufer) sind:

- Linienführung
- Verlagerungspotenzial
- Entwicklungspotenzial
- Strukturausstattung

Die Hauptparameter werden unterschiedlich gewichtet, wobei der Parameter der Linienführung die Gesamtbewertung dominiert. Die Bewertung des Verlagerungspotenzials wirkt sich wiederum stärker aus als die Ausprägung der Entwicklungsanzeichen. Die Strukturausstattung dient lediglich zur weiteren Differenzierung.

Zur Ermittlung des Verlagerungspotenzials wird der höchste Wert der Einzelparameter herangezogen (worst-case-Prinzip). Die Einzelparameter, die das Verlagerungspotenzial bestimmen, sind:

- Sohlverbau
- Uferverbau
- Querbauwerke
- Durchlass/Verrohrung/Brücke
- Ausleitung
- Strömungsbild
- Querprofil
- Profiltiefe

Mit der Gewässerstrukturkartierung Fließgewässer 2017 liegt für das gesamte berichtspflichtige WRRL-Gewässernetz von rund 27.000 km bayerischer Fließgewässer (darunter das gesamte Netz der Gewässer I. und II. Ordnung und 20 % der Gewässer III. Ordnung) ein einheitliches, nachvollziehbares und aktuelles Bewertungsergebnis vor.

Die natürlich entstandenen Fließgewässer sowie die zum Zwecke der Gewässerrenaturierung (wieder-) hergestellten Fließgewässer (-abschnitte) werden gemäß der Biotopwertliste (STMUV 2014a) in fünf Biotop- und Nutzungstypen eingeteilt (F11 bis F15). Jedem Biotop- und Nutzungstyp entspricht i. d. R. eine bestimmte Klasse der Gewässerbettstruktur. Das bedeutet, dass eine Aufwertung des Biotop- und Nutzungstyps eine Verbesserung der Gewässerbettstruktur um eine Klasse (= Klassensprung) voraussetzt.

Die Klassen 1 und 2 sowie 6 und 7 werden jeweils zu einem Biotop- und Nutzungstyp zusammengefasst:

- F11: sehr stark bis vollständig verändert (2 WP) ≈ Klasse 6-7
- F12: stark verändert (5 WP) ≈ Klasse 5
- F13: deutlich verändert (8/9 WP) ≈ Klasse 4
- F14: mäßig verändert (11/12 WP) ≈ Klasse 3
- F15: nicht oder gering verändert (14 WP) ≈ Klasse 1-2

Handelt es sich bei den Fließgewässertypen F13 und F14 zudem um einen nach § 30 BNatSchG bzw. Art. 23 BayNatSchG gesetzlich geschützten Biotoptyp oder um einen FFH-Lebensraumtyp, wird der Grundwert um einen Wertpunkt erhöht (vgl. „+“ Spalte 6 der Biotopwertliste). Bei dem Biotoptyp F15 ist das Vorkommen der nach § 30 BNatSchG bzw. Art. 23 BayNatSchG gesetzlich geschützten Biototypen obligatorisch. Daher ist in diesem Fall keine Aufwertung des Grundwertes möglich.

Entwicklungsmaßnahmen wie z. B. die Beseitigung des Sohl- oder Uferverbaus (s. Kap. 3.3.1) oder die Herstellung der Durchgängigkeit an Querbauwerken (s. Kap. 3.3.1 bzw. 3.3.2), wirken sich auf die entsprechenden Einzelparameter aus und können damit je nach Größenordnung der Maßnahme auch die Gewässerbettstruktur und damit auch den Fließgewässertyp nach BayKompV verändern.

3 Verfahren zur Bewertung von Maßnahmen zur Gewässerentwicklung

Im Vorfeld wurden bereits vorliegende Bewertungsverfahren aus anderen Bundesländern betrachtet und auf ihre Eignung hin geprüft. Dabei zeigte sich, dass die verschiedenen Bundesländer jeweils eigene Kartierungsanleitungen sowohl für die Biototypen (LANUV NRW 2008, LFU BW 2005, TMLNU 1999) als auch für die Gewässerstruktur (LANUV NRW 2012, LUBW 2010) zugrunde legen. Außerdem unterscheiden sich die Biotopwertlisten der betrachteten Bundesländer mit ihren jeweiligen Wertspannen erheblich voneinander und sind somit nicht übertragbar (LUBW 2016). Auch die Biotopwertverfahren lassen sich nicht übernehmen, da z. B. im Unterschied zu Nordrhein-Westfalen (MUNLV NRW 2009) oder Thüringen (TLUG 2013) die Verwendung von Bonussystemen, Faktoren oder die Verrechnung von Dezimalwerten bei der Bewertung von Kompensationsmaßnahmen an Fließgewässern und in Auen nach BayKompV nicht zulässig ist.

3.1 Maßnahmenübersicht

Die europäische Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) fordert den guten Zustand der Gewässer. Dazu sind entsprechende Maßnahmen zur Zielerreichung erforderlich, die im Zuge der Bewirtschaftungsplanung in den Maßnahmenprogrammen zusammengestellt werden. Im „Umsetzungskonzept hydromorphologische Maßnahmen“ (UK) werden anschließend die Maßnahmen der Maßnahmenprogramme, die zur Erreichung des guten ökologischen Zustandes bzw. des guten ökologischen Potenzials erforderlich sind, konkretisiert und verortet. Das UK konzentriert sich ausschließlich auf die Maßnahmen, die zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele für erforderlich gehalten werden (BAYLFU 2021).

Im Gegensatz dazu dient ein Gewässerentwicklungskonzept (GEK) der Lenkung von Ausbau- und Unterhaltungsmaßnahmen, um die ökologische Funktionsfähigkeit des gesamten Gewässersystems mit seinen Auen langfristig zu erhalten, wiederherzustellen und zu fördern. Geeignete Maßnahmen der Gewässerentwicklung, die o. g. WRRL-Maßnahmen einschließen, sind in der Anlage 2 zum LfU-Merkblatt

Nr. 5.1/3 Gewässerentwicklungskonzepte (BAYLFU 2017) aufgeführt. Sie werden in den folgenden Kapiteln hinsichtlich ihrer Eignung als Kompensationsmaßnahmen beurteilt und es wird ihre Bewertungsmöglichkeit im Rahmen des Biotopwertverfahrens beschrieben.

In der Tabelle in Anlage 1 sind die Maßnahmen der Gewässerentwicklung zusammenfassend dargestellt und mit den Maßnahmen des Bayern-Maßnahmenkatalogs (BAYLFU 2015) verknüpft.

Abweichend formulierte Maßnahmen oder solche, die in dieser Liste nicht aufgeführt sind, sind entsprechend ihrer Wirkung auf das Gewässer ähnlichen Maßnahmen zuzuordnen.

3.2 Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen

Pflege- oder Erhaltungsmaßnahmen dienen dem Erhalt eines gewissen Entwicklungszustandes im Gewässer oder in der Aue und stellen keine naturschutzfachliche Aufwertung dar. Sie sind daher weder in einer Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung noch in einem Ökokonto anrechenbar und werden in der vorliegenden Handlungsanleitung nicht näher berücksichtigt. Es handelt sich dabei u. a. um folgende Maßnahmen der Gewässerentwicklung (s. Anlage 1):

- Gewässersohle stützen
- Wanderhilfe umbauen
- Ufergehölzsaum/Auwald erhalten
- Kopfweiden pflegen
- Brenne/Magerrasen pflegen
- Hochstaudenflur/Röhricht erhalten

3.3 Maßnahmen zur Gewässerentwicklung

Im Folgenden wird bei der Methodik zwischen Maßnahmen zur Gewässerentwicklung im Fließgewässer (Kap. 3.3.1) und in der Aue (3.3.2) unterschieden. Maßnahmen zur Herstellung der Durchgängigkeit können sowohl im Gewässer als auch in der Aue liegen und sind den entsprechenden Kapiteln zugeordnet. Da noch keine Methodik zur Bewertung des Fischabstiegs vorliegt, beschränkt sich die Behandlung im vorliegenden Merkblatt auf die aufwärtsgerichtete fischbiologische Durchgängigkeit.

Maßnahmen für Arten und Lebensräume ohne konkreten Flächenbezug bzw. Flächen, die sich keinem Biotoptypen zuordnen lassen, werden in der vorliegenden Handlungsanleitung nicht näher betrachtet. Sie können aber im Rahmen der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung gemäß BayKompV verbal-argumentativ bewertet werden. Darunter fallen auch folgende Maßnahmen der Gewässerentwicklung, die das Landschaftsbild bzw. die Erholungsfunktion betreffen und mit wirksamen Gestaltungsmaßnahmen für eine Aufwertung des Landschaftsbilds verbunden sind (s. Anlage 1, Methode VA):

- Ausblick/Aussichtspunkt schaffen
- Sichtbeziehung herstellen
- Bauwerk durch Bepflanzung einbinden

3.3.1 Maßnahmen im Fließgewässer (inklusive Ufer)

Die Bewertung von Maßnahmen im Gewässer bezieht sich immer auf den jeweiligen Fließgewässertyp. Grundlage für die Zuordnung der betroffenen Gewässerabschnitte sind daher die Ergebnisse einer Gewässerstrukturkartierung (GSK, s. Kap. 2.2). Denn nur so kann die Struktur des Teilsystems Gewässerbett vor und nach der Umsetzung der Maßnahmen verglichen werden.

Eine Reihe von Maßnahmen zur Gewässerentwicklung im Gewässerbett lassen sich auf einen bestimmten Raum klar abgrenzen, sie wirken flächig. Mit einer GSK wird der prognostizierte Zustand der Gewässerbettstruktur in 25 Jahren ermittelt. Dieser wird den Ergebnissen aus der GSK zur Gewässerbettstruktur

tur vor der Maßnahme gegenübergestellt (GSK-Auswirkungsprognose) und den 100-m-Abschnitten werden jeweils die Wertpunkte des entsprechenden Biotop- und Nutzungstyps zugewiesen. Es handelt sich dabei u. a. um folgende Maßnahmen (s. Anlage 1, Methode GSK):

- Sohlverbau zurückbauen
- Uferbau entnehmen
- Gewässerprofil umgestalten
- Flach-/ Steilufer anlegen
- Strukturelemente (z. B. Störsteine, Totholz) einbringen
- Querbauwerk (Wehr/Stauanlage, Absturz, Wildbachsperre) zurückbauen
- Querbauwerk (Wehr/Stauanlage, Absturz, Wildbachsperre) umbauen
- Wanderhilfe anlegen/umbauen
- Durchlass umgestalten

Ergeben GSK-Auswirkungsprognosen keinen Klassensprung der Gewässerbettstruktur oder wird auf die Durchführung von GSK-Auswirkungsprognosen verzichtet, dann können keine Wertpunkte ermittelt und eingebracht werden. Es wird eine Kombination von möglichst wirkungsvollen Maßnahmen empfohlen, um eine entsprechende Aufwertung des Fließgewässertypstyps zu erreichen und damit auch eine Aufwertung in Wertpunkten zu erzielen.

Eine von der Gewässerstrukturkartierung abweichende Unterscheidung in linkes und rechtes Ufer ist nicht zulässig, auch nicht bei großen Gewässern wie z. B. der Donau. Allerdings ist es im Einzelfall durchaus möglich, dass Maßnahmen auf einer Seite ausreichen, um eine Verbesserung um eine Klasse der Gewässerbettstruktur im gesamten Abschnitt zu erreichen.

Bei Maßnahmen in Gewässerabschnitten außerhalb des Netzes WRRL berichtspflichtiger Fließgewässer ist eine Gewässerstrukturkartierung nach den Vorgaben des Landesamtes für Umwelt durchzuführen.

Eine Maßnahme zur Herstellung der Durchgängigkeit sollte mit weiteren strukturellen hydromorphologischen Maßnahmen kombiniert werden, so dass sich die prognostizierte Gewässerbettstruktur um mindestens eine Klasse verbessert und damit eine Aufwertung im Sinne der Biotopwertliste erreicht wird. Diese Vorgehensweise wird grundsätzlich empfohlen.

Darüber hinaus ist es möglich, über einen längeren Zeitraum Maßnahmen auf einer Fläche umzusetzen und später gesammelt in das Ökokonto einzubringen. Als Grundlage muss dazu der Ausgangszustand auf Basis der GSK dokumentiert sein. Ergibt die Kombination der Maßnahmen eine prognostizierte Verbesserung um mindestens eine Klasse in der Gewässerbettstruktur, können Wertpunkte generiert und einmalig in das Ökokonto eingebucht werden.

Schließlich kann im Rahmen einer Eingriffs-/Ausgleichs-Bilanzierung eine Maßnahme zur Herstellung der Durchgängigkeit auch ohne Wertpunkte verbal -argumentativ bewertet werden (z. B. Bewertung von Fischpässen). In diesem Fall ist eine GSK nicht zwingend erforderlich.¹

Diese Anwendungen ergeben konservative Abschätzungen, die in bestimmten Fällen ggf. das Wertpotenzial unterschätzen. Das Vorgehen ist gerechtfertigt durch den Leitsatz (s. Kap. 4.1), mit den Maßnahmen keine Maximierung der Wertpunkte in den Ökokonten der Wasserwirtschaft erzielen zu wollen.

¹ Die Biotopwertliste ist in Überarbeitung. Etwaige sich daraus ergebende Änderungen bei der Bewertung der Biotop- und Nutzungstypen bzw. von Maßnahmen werden in der Fortschreibung dieses Merkblattes eingearbeitet.

3.3.2 Maßnahmen in der Aue (inkl. Stillgewässer)

Darüber hinaus gibt es eine Reihe von Entwicklungsmaßnahmen in der Aue. Bei der Bewertung wird nicht die Fließgewässerstrukturkartierung zugrunde gelegt, sondern die Ergebnisse der Biotopkartierung, da hier terrestrische bzw. Stillgewässer-Biotoptypen betroffen sind. Bei der Bilanzierung werden die Wertpunkte gemäß Biotopwertliste (BWL) der verschiedenen Biotop- und Nutzungstypen vor und nach der Umsetzung der Maßnahme gegenübergestellt. Es handelt sich dabei u. a. um die folgenden Maßnahmen (s. Anlage 1, Methode BWL):

- Auwald/Ufergehölzsaum durch Pflanzung entwickeln
- Auwald/Ufergehölzsaum durch Sukzession entwickeln
- Gehölzbestand umbauen
- Wiese wieder vernässen
- Seige/Mulde anlegen
- Altgewässer anbinden
- Altgewässer neu anlegen
- Altgewässer wiederherstellen
- Auebach wiederherstellen
- Auebach wiederbespannen
- Umgehungsbach anlegen

Daneben gibt es einige Maßnahmen, deren Wirkung darin besteht, dass der Wasserhaushalt von Flächen außerhalb des eigentlichen Maßnahmenbereichs verändert wird. Dadurch ist der Wirkungsbereich nicht automatisch vorgegeben. Dies sind u. a. folgende Maßnahmen (s. Anlage 1, Methode BWL-W):

- Deich auflassen
- Deich rückverlegen
- Uferrehne abtragen

Der Wirkungsbereich der Maßnahmen wird gutachterlich bestimmt. Bei der Herstellung eines natürlichen Überschwemmungsgeschehens wird beispielsweise die Überschwemmungsfläche bei einem jährlichen (oder einem häufigeren) Hochwasserereignis ermittelt. Anschließend wird der Prognosezustand der Biotoptypen nach 25 Jahren Entwicklungszeit bestimmt, der sich durch die Flutung einstellt. So kann sich z. B. aus einer intensiv genutzten Grünlandfläche eine seggenreiche Feuchtwiese entwickeln.

4 Verfahrenshinweise zum Umgang mit den Ökokonten der Wasserwirtschaft

Gewässerentwicklungsmaßnahmen werden weiterhin ausschließlich nach fachlicher Notwendigkeit geplant und umgesetzt, nicht zur Maximierung von Wertpunkten. Es ist zu erwarten, dass diese an Gewässern erster und zweiter Ordnung insgesamt mehr Wertpunkte schaffen, als für den Ausgleich gebraucht werden. Regional sind hingegen deutliche Unterschiede zu erwarten.

4.1 Leitsätze für den Umgang mit den Ökokonten der Wasserwirtschaft

Das Ökokonto der Wasserwirtschaft soll wasserwirtschaftliche Ziele unterstützen.

- Das Ökokonto soll die Kompensation für eigene Maßnahmen der Wasserwirtschaftsverwaltung (z. B. Maßnahmen des Hochwasserschutz-Aktionsprogramms AP2020plus) flexibler machen und dazu beitragen, die Flächenkonkurrenz zu lindern.

Die Wasserwirtschaftsverwaltung will die Wertpunkte der Ökokonten nicht maximieren, nicht zur Erzielung von Einnahmen vermarkten und auch nicht als Flächenagentur im Sinn von gewerblichen Ökokontobetreibern nach § 17 BayKompV agieren.

- Ökologische Maßnahmen, die ausschließlich der Produktion von Wertpunkten dienen, sind kein Ziel der Wasserwirtschaft.
- Art und Umfang fachlich notwendiger Gewässerentwicklungsmaßnahmen sind unabhängig von der Höhe der zu erwartenden Wertpunkte durchzuführen.
- Vor der Einbringung von Wertpunkten in das Ökokonto der Wasserwirtschaft ist eine sorgfältige Aufwand-/Nutzen-Abschätzung angezeigt. Die Mindestanforderungen nach § 2 BayKompV sind zu beachten. Die Sammlung mehrerer Einzelmaßnahmen kann zielführend sein.

4.2 Beantragung von Ökokonten (WWA) und Abnahme (uNB) - Bestätigung der Ökokonten durch die uNB

Die Neuprogrammierung des Ökoflächenkatasters ist abgeschlossen. Die Wasserwirtschaftsverwaltung wurde mit Schreiben des LfU vom 12.08.2021 aufgefordert, sich für das neue Programm ÖFK 2020 freischalten zu lassen. Die Anträge für Ökokonten BayNatSchG können über das neue Programm an die uNB gestellt werden. Das ÖFK 2020 ist in das FINView integriert. Die Nutzer von FINView melden sich mit Ihrer Windows-Kennung im Programm an. Vorher ist noch eine Freischaltung der persönlichen Kennung durch die GUC erforderlich.

Bei der Dateneingabe wird unter „Rahmenprojekt“ einheitlich die Bezeichnung „Ökokonto Wasserwirtschaft“ verwendet. Die Ökokonten erhalten automatisch im Reiter „Flur-Nrn.“ die jeweilige Bezeichnung des Naturraums, in dem die Ökokontofläche liegt. Verpflichtend ist das Anfügen von Bestandsplan, Maßnahmenplan/Pflegekonzept, Einverständniserklärung des Eigentümers und des Maßnahmenträgers an die Fläche. Gemäß § 15 Abs. 1 BayKompV müssen Maßnahmenträger und Eigentümer der Fläche dem Eintrag der Ökokontofläche in das ÖFK schriftlich zugestimmt haben.

Die Prüfung der Anträge durch die uNB erfolgt elektronisch über die Flächenabnahme. Diese Prüfung ersetzt allerdings nicht die notwendige Bestätigung der Ökokontofläche und -maßnahme durch die uNB (Art. 8 Abs. 1 BayNatSchG).

Die Kurzanleitung zum ÖFK 2020 und das Formblatt zum Einverständnis des Eigentümers bzw. Maßnahmenträgers wird unter https://www.lfu.bayern.de/natur/oefka_oeko/oefk_2020/index.htm bereitgestellt.

Ein Vorgespräch mit der zuständigen uNB zu Beginn der Arbeiten und eine gegebenenfalls weitere Abstimmung im Verlauf der Durchführung von Maßnahmen und Bearbeitung der Ökokontoanträge werden empfohlen.

4.3 Abbuchung aus dem Ökokonto

Da Eingriffe innerhalb desselben Naturraums zu kompensieren sind (§ 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG), wird vorgeschlagen, dass die Wasserwirtschaft pro Naturraum jeweils ein Ökokonto unterhält. Die Zuordnung im ÖFK erfolgt automatisiert. Ämter mit mehreren Naturräumen buchen damit in mehreren Ökokonten. Die Variante, Ökokonten ausschließlich nach Amtsbezirken zu erstellen, wird nicht verfolgt. Bislang bereits auf Ökokonten verbuchte Wertpunkte werden entsprechend der Systematik automatisiert den Naturräumen zugeordnet.

Für die Abbuchung gelten folgende Regularien und Grundsätze:

- Die Nutzung des Ökokontos im jeweiligen Naturraum ist auf diejenigen Wasserwirtschaftsämter beschränkt, die daran Anteil haben.
- Der Bedarf an Wertpunkten bei der Abbuchung wird vom jeweiligen Wasserwirtschaftsamt den anderen im Naturraum zugeordneten WWA vorab mitgeteilt.
- Übersteigt der Bedarf den Bestand der Wertpunkte im jeweiligen Ökokonto, ist eine Priorisierung herbeizuführen, die einvernehmlich von den im Naturraum beteiligten WWA herzustellen ist. Ist das Einvernehmen nicht herzustellen, wird die Entscheidung von der zuständigen Regierung, SG 52, getroffen. Sind mehrere Regierungen betroffen, stimmen diese sich einvernehmlich ab.

Die Daten des ÖFK und der aktuelle Stand der Ökokonten können künftig über FIN-Web öffentlich eingesehen werden.

4.4 Sonstige Aspekte im Umgang mit dem Ökokonto

- Im Zusammenhang mit dem Hochwasserschutzgesetz II vom 30. Juni 2017 erfolgte eine Änderung und damit Klarstellung zur Anerkennung von Ausgleichmaßnahmen (§ 16 BNatSchG). In der Umsetzung bedeutet dies, dass **bei der Förderung einer Hochwasserschutzmaßnahme** (Eingriffsvorhaben) die dazugehörigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen keine Förderung im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 4 BayKompV darstellen, sondern der Anerkennung dieser Maßnahmen § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BNatSchG nicht entgegensteht. In diesem Zusammenhang **gilt das auch für vorgezogene Ökokontomaßnahmen**, sofern diese später als Kompensationsmaßnahmen für Hochwasserschutzmaßnahmen Verwendung finden. Unschädlich ist auch, wenn das Gesamtvorhaben als solches teilweise oder vollständig durch die öffentliche Hand gefördert wird und die Förderung die Vornahme der naturschutzrechtlichen Maßnahme lediglich mitumfasst (§ 2 Abs. 1 S. 3 BayKompV).

Die Bayerische Kompensationsverordnung (BayKompV) greift diesen Gedanken bereits auf: gem. **§ 8 Abs. 4 Satz 6 BayKompV** können ökologisch positive Wirkungen einer Hochwasserschutzmaßnahme, die den Kompensationsbedarf dieser Maßnahme übersteigen, auf weitere Eingriffe durch Hochwasserschutzvorhaben im selben Naturraum und in derselben Fließgewässerlandschaft kompensationsmindernd angerechnet werden. Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 2 Satz 3 BayKompV steht dem Grundsatz des Doppelförderverbots eine **generelle öffentliche Förderung des Gesamtprojekts** und somit auch der dazugehörenden Kompensationsmaßnahmen, z. B. bei Projekten im Zusammenhang mit der Ländlichen Entwicklung oder der Wasserwirtschaft, **nicht entgegen**.

- **Umgang mit Grundstücken Dritter:** Bei der Durchführung von Renaturierungsmaßnahmen durch die Wasserwirtschaft auf Grundstücken Dritter, kann unter Berücksichtigung der Vorgaben des § 2 BayKompV eine anteilige Berücksichtigung des eingebrachten Grundstückswerts in Bezug auf die Gesamtkosten der Maßnahme als Ökokonto des Grundstückseigentümers erfolgen.

- **Dingliche Sicherungen/Vertragliche Regelungen:** Soll die Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme auf dem **Grundstück eines Dritten** durchgeführt werden, der nicht Verpflichtender des Gestattungsbescheids ist, ist die Maßnahme spätestens bei Abbuchung aus dem Ökokonto in geeigneter Weise nach Maßgabe des Zivilrechts dinglich zu sichern (§ 11 Abs. 2 Satz 1 BayKompV). Gemäß § 11 Abs. 2 S. 2 BayKompV gilt dies nicht, wenn es sich bei dem Dritten um einen staatlichen oder kommunalen Träger handelt. Eine dingliche Sicherung bei Maßnahmen auf Grundstücken privater Dritter ist ebenfalls nicht erforderlich, wenn eine bestandskräftige Planfeststellung gem. Art. 75 BayVwVfG für den Gewässerausbau (z. B. Umbau von Abstürzen in fischpassierbare Rampen) und eine schriftliche privatrechtliche Zustimmung des durch den Plan Betroffenen vorliegt. Damit entspricht die Situation den Rechtsfolgen der Verpflichtungen aus einem Gestattungsbescheid i. S. d. § 11 Abs. 2 S. 1 BayKompV. Die erforderliche schriftliche privatrechtliche Zustimmung des durch den Plan Betroffenen kann dabei zusammen mit der erforderlichen schriftlichen Zustimmung des Eigentümers der Fläche zur Aufnahme in das ÖFK gem. § 15 Abs. 1 S. 1 BayKompV eingeholt werden.
- Bei Mehrfachentwicklungen im selben Gewässerabschnitt (= stufenweise Gewässerentwicklung) ist zu beachten, dass eine Fläche, auf der Maßnahmen durchgeführt wurden, grundsätzlich nur einmal abgebucht werden kann.

5 Fortschreibung des Merkblattes

Es wird darauf hingewiesen, dass die vorliegende Fassung des Merkblatts „Ökokonto Wasserwirtschaft“ im Hinblick auf geeignete Maßnahmen im Bereich der staatlichen Wasserwirtschaftsverwaltung erstellt wurde. Spezifische Aspekte, die eine Umsetzung von Maßnahmen im kommunalen Bereich betreffen, können ggf. im Rahmen einer Fortschreibung ergänzt werden.

Die mit dem Merkblatt gewonnenen Anwendungserfahrungen der Wasserwirtschaftsämter sollen in die Fortschreibung eingehen. Rückmeldungen der Anwender an die Ansprechpartner werden erbeten.

6 Literatur

- BayLfU (Bayerisches Landesamt für Umwelt) (Hrsg.) (2014): Arbeitshilfe zur Biotopwertliste. Verbale Kurzbeschreibung. Augsburg.
[Arbeitshilfe zur Biotopwertliste](#)
- BayLfU (Bayerisches Landesamt für Umwelt) (2015): LAWA- und Bayern-Maßnahmenkatalog mit Wirkungsabschätzung. Augsburg.
[LAWA- und Bayern-Maßnahmenkatalog mit Wirkungsabschätzung](#)
- BayLfU (Bayerisches Landesamt für Umwelt) (2017): Gewässerentwicklungskonzepte (GEK). Merkblatt Nr. 5.1/3. Stand 01/2017. Augsburg.
[Gewässerentwicklungskonzepte \(GEK\)](#)
- BayLfU (Bayerisches Landesamt für Umwelt) (2018a): Gewässerstrukturkartierung von Fließgewässern in Bayern (aktualisiert August 2019). Augsburg.
[Gewässerstrukturkartierung von Fließgewässern in Bayern](#)
- BayLfU (Bayerisches Landesamt für Umwelt) (Hrsg.) (2018b): Kartieranleitung Biotopkartierung in Bayern. Teil 1 – Arbeitsmethodik (Flachland/Städte). Augsburg.
[Kartieranleitung Biotopkartierung in Bayern. Teil 1](#)
- BayLfU (Bayerisches Landesamt für Umwelt) (2018c): Kartierverfahren für die Durchgängigkeit (Fischaufstieg) der Fließgewässer Bayerns. Augsburg.
[Kartierverfahren für die Durchgängigkeit \(Fischaufstieg\) der Fließgewässer Bayerns](#)
- BayLfU (Bayerisches Landesamt für Umwelt) (Hrsg.) (2020a): Bestimmungsschlüssel für Flächen nach § 30 BNatschG / Art. 23 BayNatSchG (§ 30 Schlüssel)
[Bestimmungsschlüssel für Flächen](#)
- BayLfU (Bayerisches Landesamt für Umwelt) (Hrsg.) (2020b): Kartieranleitung Biotopkartierung Bayern. Teil 2: Biotoptypen (inkl. Kartierung der Offenland-Lebensraumtypen der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie). Augsburg.
[Kartieranleitung Biotopkartierung Bayern. Teil 2](#)
- BayLfU (Bayerisches Landesamt für Umwelt) (2021): Umsetzungskonzepte (UK). Merkblatt Nr. 5.1/4. Stand 04/2021. Augsburg.
[Umsetzungskonzepte \(UK\)](#)
- BayLfU (Bayerisches Landesamt für Umwelt) & BayLWF (Bayerisches Landesamt für Wald und Forstwirtschaft) (2010): Handbuch der Lebensraumtypen nach Anhang I der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie in Bayern. Augsburg & Freising-Weihenstephan.
[Handbuch der Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie in Bayern](#)
- LANUV NRW (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen) (Hrsg.) (2008): Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW. Recklinghausen, 37 S.
[Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW](#)
- LANUV NRW (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen) (Hrsg.) (2012): Gewässerstruktur in Nordrhein-Westfalen. Kartieranleitung für die kleinen bis großen Fließgewässer. LANUV-Arbeitsblatt 18. Recklinghausen, 214 S.
[Gewässerstruktur in Nordrhein-Westfalen](#)

- LFU BW (Landesanstalt für Umweltschutz Baden Württemberg) (2005): Bewertung der Biotoptypen Baden-Württembergs zur Bestimmung des Kompensationsbedarfs in der Eingriffsregelung.
[Bewertung der Biotoptypen Baden-Württembergs zur Bestimmung des Kompensationsbedarfs](#)
- LUBW (Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg) (Hrsg.) (2010): Gewässerstrukturkartierung in Baden-Württemberg. Feinverfahren. Karlsruhe. 3. Auflage, 61 S.
[Gewässerstrukturkartierung in Baden-Württemberg](#)
- LUBW (Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg) (Hrsg.) (2016): Naturschutzrechtliches Ökokonto bei der Fließgewässerrenaturierung. Karlsruhe.
[Naturschutzrechtliches Ökokonto bei der Fließgewässerrenaturierung](#)
- MUNLV NRW (Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen) (2009): Anleitung für die Bewertung von Kompensationsmaßnahmen an Fließgewässern und in Auen. Düsseldorf.
[Anleitung für die Bewertung von Kompensationsmaßnahmen an Fließgewässern und in Auen](#)
- STMUV (Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz) (Hrsg.) (2014a): Biotopwertliste zur Anwendung der Bayerischen Kompensationsverordnung. Augsburg.
[Biotopwertliste zur Anwendung der Bayerischen Kompensationsverordnung](#)
- STMUV (Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz) (Hrsg.) (2014b): Vollzugshinweise Kompensation und Hochwasserschutz zur Anwendung der Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV)
[Vollzugshinweise Kompensation und Hochwasserschutz zur Anwendung der BayKompV](#)
- TLUG (Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie) (2013): Bewertung von Kompensationsmaßnahmen an Fließgewässern und in Auen. Jena.
[Bewertung von Kompensationsmaßnahmen an Fließgewässern und in Auen](#)
- TMLNU (Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt) (1999): Die Eingriffsregelung in Thüringen - Anleitung zur Bewertung der Biotoptypen Thüringens im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. Jena.
[Die Eingriffsregelung in Thüringen](#)

7 Gesetze und Verordnungen

Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908) geändert worden ist

[Bundesnaturschutzgesetz \(BNatSchG\)](#)

Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. S. 352) geändert worden ist

[Bayerisches Naturschutzgesetz \(BayNatSchG\)](#)

Bayerische Kompensationsverordnung (BayKompV) vom 1. September 2014 (GVBl Nr. 15, Seite 517)

[Bayerische Kompensationsverordnung \(BayKompV\)](#)

Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2010-1-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Art. 9a Abs. 1 des Gesetzes vom 25. März 2020 (GVBl. S. 174) geändert worden ist

[Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz \(BayVwVfG\)](#)

Alle Links zuletzt geprüft am 15.10.2021.

Anlage 1: Maßnahmentabelle

Maßnahmen der Gewässerentwicklung (Anlage 2 zu Merkblatt Nr. 5.1/3)	Entsprechungen zu Bayern-Maßnahmenka- talog (Stand Juli 2015)	Kompensations- fähigkeit	Methode
Abflussgeschehen und natürlicher Rückhalt			
Verbesserung des Abflussgeschehens			
Mindestwasserabfluss abgeben	61	0	-
Mindestwasserabfluss erhöhen	61	0	-
Bettbildenden Abfluss abgeben	63.1	ÖK	GSK
Schwellbetrieb einstellen	(64.1)	0	-
Schwellbetrieb modifizieren	64.1	0	-
Abflussverschärfende Einleitung mindern	64.2	0	-
Natürlichen Rückhalt erhalten			
Ausuferungsvermögen erhalten		0	-
Überschwemmungsgebiet von Bebauung/Straßen- und Wegebau freigehalten - Hochwasserrisikomanagement		0	-
Auwald erhalten		0	-
Auenrelief erhalten		0	-
Natürlichen Rückhalt reaktivieren			
Deich auflassen	(65.1)	ÖK	BWL-W
Deich rückverlegen (neue Deichlinie)	65.1	ÖK	BWL-W
Gewässersohle anheben	65.2	ÖK	BWL-W
Uferrehne abtragen	65.2	ÖK	BWL-W
Gewässerbegleitenden Weg absenken		0	-
Auwald durch Sukzession entwickeln		ÖK	BWL
Auwald durch Pflanzung entwickeln		ÖK	BWL
Dränung rückbauen		ÖK	BWL-W
Grabenunterhaltung aufgeben		ÖK	BWL-W
Graben aufstauen		ÖK	BWL-W
Morphologie und Feststoffhaushalt			
Eigenentwicklung/Laufverlagerung zulassen			
Entwicklungsfläche bereitstellen	70.1	ÖK	BWL
Unterhaltung minimieren (z. B. bei Uferverbauung, Tot- holzentnahme)		0	-
Gewässerbegleitenden Weg verlegen		0	-
Eigenentwicklung/Laufverlagerung aktivieren			
Entwicklungsfläche bereitstellen		ÖK	BWL
Uferbau entnehmen	70.2	ÖK	GSK
Querbauwerke zurückbauen		ÖK	GSK
Sohlverbau zurückbauen	70.2	ÖK	GSK

LEGENDE:

Kompensationsfähigkeit		Methode	
0	Keine, wegen Unbestimmtheit der Maßnahme oder da Erhaltungs- bzw. Pflegemaßnahme	BWL	Einstufung in Biotopwertliste (direkt, terrestrische LR und Stillgewässer)
A/E	Bei Ausgleich/Ersatz berücksichtigungsfähig	BWL-W	Einstufung in Biotopwertliste nach Festlegung des Wirkraumes (veränderter Wasserhaushalt)
ÖK	Bei Ausgleich/Ersatz berücksichtigungsfähig und Ökokontofähig	GSK	Über Gewässerstrukturkartierung Einstufung in Biotopwertliste (Fließgewässer)
		VA	Verbal-argumentativ

Anlage 1: Maßnahmentabelle (Fortsetzung)

Maßnahmen der Gewässerentwicklung (Anlage 2 zu Merkblatt Nr. 5.1/3)	Entsprechungen zu Bayern-Maßnahmenka- talog (Stand Juli 2015)	Kompensations- fähigkeit	Methode
Gewässerbett und Ufer gestalten			
Neuen Gewässerlauf anlegen	72.2	ÖK	BWL
Gewässerprofil umgestalten	72.1	ÖK	GSK
Flachufer anlegen	(72.1)	ÖK	GSK
Steilufer anlegen	(72.1)	ÖK	GSK
Gewässersohle stützen		0	-
Strukturelemente einbringen	71.1	ÖK	GSK
Störsteine einbringen	71.1	ÖK	GSK
Totholz einbringen	71.1	ÖK	GSK
Wasserqualität			
Diffuse Gewässerbelastung vermindern			
Landwirtschaftliche Nutzung anpassen		0	-
Ackerfläche erosionsmindernd bewirtschaften		0	-
Acker in extensives Grünland umwandeln		ÖK	BWL
Ackerfläche stilllegen		AE	BWL
Grünland extensivieren		ÖK	BWL
Tierhaltung vom Gewässer abrücken		0	-
Arten und Lebensgemeinschaften			
Biologische Durchgängigkeit herstellen/verbessern			
Querbauwerk rückbauen	69.1	ÖK	GSK
Wehr/Stauanlage rückbauen	69.1	ÖK	GSK
Absturz rückbauen	69.1	ÖK	GSK
Wildbachsperre rückbauen	69.1	ÖK	GSK
Querbauwerk umbauen	69.2	ÖK	GSK
Wehr durch Rampe/Gleite ersetzen		ÖK	GSK
Absturz durch Rampe/Gleite ersetzen		ÖK	GSK
Wildbachsperre umbauen		0	-
Wanderhilfe anlegen/umbauen		ÖK	GSK
Umgehungsbach anlegen	69.3	ÖK	BWL
Fischpass anlegen	69.3	ÖK	VA
Wanderhilfe umbauen	69.4	0	-
Bachverrohrung öffnen		ÖK	BWL
Durchlass umgestalten		ÖK	GSK
Auenlebensgemeinschaften erhalten und verbessern			
Auwald erhalten	(74.6)	0	-

LEGENDE:

Kompensationsfähigkeit		Methode	
0	Keine, wegen Unbestimmtheit der Maßnahme oder da Erhaltungs- bzw. Pflegemaßnahme	BWL	Einstufung in Biotopwertliste (direkt, terrestrische LR und Stillgewässer)
A/E	Bei Ausgleich/Ersatz berücksichtigungsfähig	BWL-W	Einstufung in Biotopwertliste nach Festlegung des Wirkraumes (veränderter Wasserhaushalt)
ÖK	Bei Ausgleich/Ersatz berücksichtigungsfähig und Ökokontofähig	GSK	Über Gewässerstrukturkartierung Einstufung in Biotopwertliste (Fließgewässer)
		VA	Verbal-argumentativ

Anlage 1: Maßnahmentabelle (Fortsetzung)

Maßnahmen der Gewässerentwicklung (Anlage 2 zu Merkblatt Nr. 5.1/3)	Entsprechungen zu Bayern-Maßnahmenka- talog (Stand Juli 2015)	Kompensations- fähigkeit	Methode
Auwald naturnah bewirtschaften	74.6	0	-
Auwald entwickeln	(74.1)	ÖK	BWL
Auwald durch Sukzession entwickeln		ÖK	BWL
Auwald durch Pflanzung entwickeln		ÖK	BWL
Ufergehölzsaum erhalten	73.3	0	-
Ufergehölzsaum entwickeln	73.1	ÖK	BWL
Ufergehölzsaum durch Sukzession entwickeln	(73.1)	ÖK	BWL
Ufergehölzsaum durch Pflanzung entwickeln	(73.1)	ÖK	BWL
Kopfweiden pflegen		0	-
Gehölzbestand umbauen		ÖK	BWL
Nass- und Feuchtwiese mähen/beweiden (zeitliche Vorgaben)		0	-
Wiese wiedervernässen		ÖK	BWL
Seige/Mulde anlegen		ÖK	BWL
Brenne pflegen		0	-
Magerrasen pflegen		0	-
Hochstaudenflur/Röhricht erhalten	(73.3)	0	-
Hochstaudenflur/Röhricht durch Sukzession entwickeln	73.2	ÖK	BWL
Auengewässer erhalten und verbessern			
Altgewässer wiederherstellen		ÖK	BWL
Altgewässer anbinden	75.1	ÖK	BWL
Altgewässer neu anlegen		ÖK	BWL
Auebach wiederherstellen	74.3	ÖK	GSK
Auebach wiederbespannen		ÖK	GSK
Erholungsnutzung beschränken			
Weg verlegen/auffassen		0	-
Barriere anlegen (z. B. Zaun, Hecke, Graben)		0	-
Betretungsverbot erlassen		0	-
Verbotsschild aufstellen		0	-
Landschaftsbild und Erholung			
Erlebniswert verbessern			
Erlebnisbereich Wasser/Aue gestalten		0	-
Gewässerzugang schaffen		0	-
Ausblick/Aussichtspunkt freihalten		0	-
Ausblick/Aussichtspunkt schaffen		ÖK	VA
Sichtbeziehung herstellen		ÖK	VA

LEGENDE:

Kompensationsfähigkeit		Methode	
0	Keine, wegen Unbestimmtheit der Maßnahme oder da Erhaltungs- bzw. Pflegemaßnahme	BWL	Einstufung in Biotopwertliste (direkt, terrestrische LR und Stillgewässer)
A/E	Bei Ausgleich/Ersatz berücksichtigungsfähig	BWL-W	Einstufung in Biotopwertliste nach Festlegung des Wirkraumes (veränderter Wasserhaushalt)
ÖK	Bei Ausgleich/Ersatz berücksichtigungsfähig und Ökokontofähig	GSK	Über Gewässerstrukturkartierung Einstufung in Biotopwertliste (Fließgewässer)
		VA	Verbal-argumentativ

Anlage 1: Maßnahmentabelle (Fortsetzung)

Maßnahmen der Gewässerentwicklung (Anlage 2 zu Merkblatt Nr. 5.1/3)	Entsprechungen zu Bayern-Maßnahmenka- talog (Stand Juli 2015)	Kompensations- fähigkeit	Methode
Besucherinformation anbieten		0	-
Lehrpfad anlegen		0	-
Informationstafel aufstellen		0	-
Bauwerk durch Bepflanzung einbinden		A/E	VA
Gewässerunterhaltung			
Ökologisch verträgliche Gewässerunterhaltung			
Vorland mähen (zeitliche Vorgaben)		0	-
Gehölze/Gehölzsaum/Ufergehölze pflegen (zeitliche Vorgaben)		0	-
Ufer ingenieurbologisch sichern		0	-
Bach/Graben krauten/mähen (zeitliche Vorgaben)		0	-
Bach/Graben räumen (zeitliche Vorgaben)		0	-

LEGENDE:

Kompensationsfähigkeit		Methode	
0	Keine, wegen Unbestimmtheit der Maßnahme oder da Erhaltungs- bzw. Pflegemaßnahme	BWL	Einstufung in Biotopwertliste (direkt, terrestrische LR und Stillgewässer)
A/E	Bei Ausgleich/Ersatz berücksichtigungsfähig	BWL-W	Einstufung in Biotopwertliste nach Festlegung des Wirkraumes (veränderter Wasserhaushalt)
ÖK	Bei Ausgleich/Ersatz berücksichtigungsfähig und Ökokontofähig	GSK	Über Gewässerstrukturkartierung Einstufung in Biotopwertliste (Fließgewässer)
		VA	Verbal-argumentativ

Anlage 2: Anwendungsbeispiele

Beispiel 1: Strukturelemente einbauen

Beispiel 2: Auwald durch Pflanzung entwickeln

Beispiel 3: Umgehungsbach anlegen

Beispiel 4: Kombination mehrerer Maßnahmen

Beispiel 1: Strukturelemente einbauen (Methode GSK, s. Kap. 3.3.1)

Ausgangszustand: Gewässerbett-Strukturklasse (GSK) = 4, BNT F13 (8 WP/m²)

Maßnahme: Einbau von Störsteinen und Totholz, Förderung der eigendynamischen Entwicklung

Prognosezustand: laut Auswirkungsprognose GSK = 3, BNT F14 (11 WP/m²), BNT K133: Artenreiche Säume und Staudenfluren feuchter bis nasser Standorte (11 WP/m²)

Tab. 1: Auswirkungsprognose für Beispiel 1

BNT vorher	WP vorher	BNT nachher	WP nachher	Aufwertung WP	Fläche (m ²)	Prognostizierte Aufwertung in WP
F13	8	F14	11	3	3.000	9.000
G11	3	F14	11	8	500	4.000
G11	3	K133	11	8	1.500	12.000
					Summe:	25.000

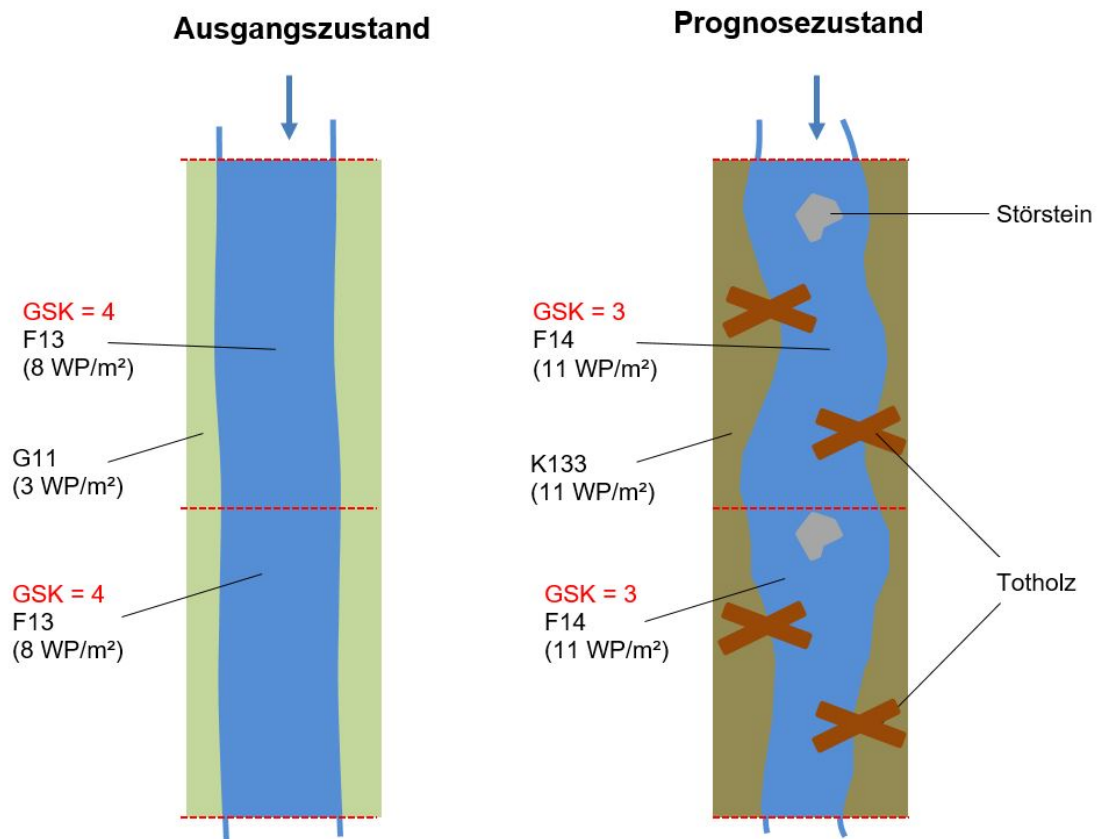


Abb. 1: Gegenüberstellung des Ausgangs- und Prognosezustandes für Beispiel 1. Die rot gestrichelten Linien sind die Grenzen der 100-m-Abschnitte der Gewässerstrukturkartierung. Die Abbildung ist nicht maßstabsgetreu.

Beispiel 2: Auwald durch Pflanzung entwickeln (Methode BWL, s. Kap. 3.3.2)

Ausgangszustand: Intensivgrünland bis ans Gewässer (BNT G11)

Maßnahme: Auwald durch Pflanzung entwickeln

Prognosezustand: laut Prognose nach ≥ 80 Jahren BNT L522 Weichholzwald, alte Ausprägung (15 WP/m²); Abschlag von 3 WP für Prognosezustand nach 25 Jahren („timelag“)

Tab. 2: Auswirkungsprognose für Beispiel 2

BNT vorher	WP vorher	BNT nachher	WP nachher	Aufwertung WP	Fläche (m ²)	Prognostizierte Aufwertung in WP
G11	3	L522	15 (-3)	9	2.000	18.000
					Summe:	18.000

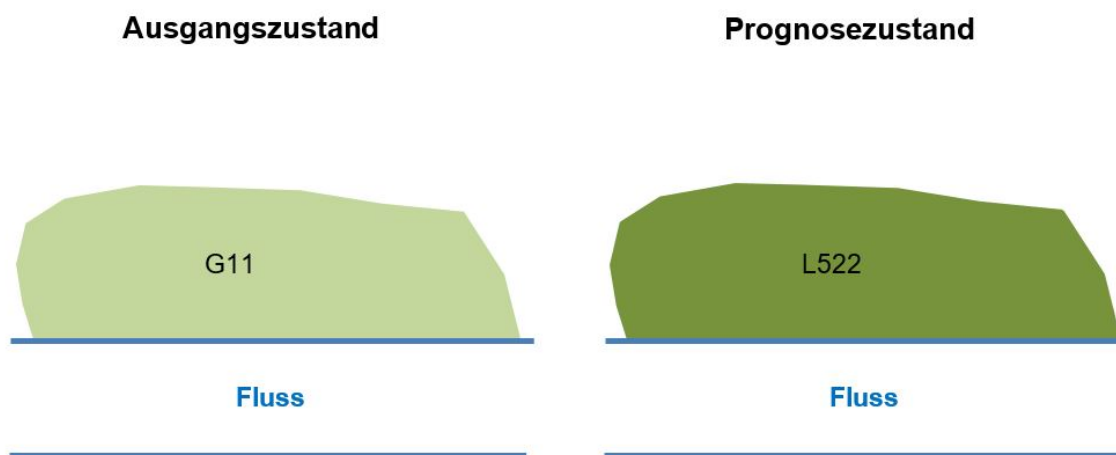


Abb. 2: Gegenüberstellung des Ausgangs- und Prognosezustandes für Beispiel 2

Beispiel 3: Umgebungsbach anlegen (Methode BWL, s. Kap. 3.3.2)

Ausgangszustand: Intensivgrünland BNT G11 (3 WP/m²)

Maßnahme: Herstellung der Durchgängigkeit durch einen Umgebungsbach

Prognosezustand: neu angelegter Umgebungsbach BNT F232 (10 WP/m²)

keine GSK-Auswirkungsprognose im Hauptgerinne, da kein Klassensprung zu erwarten ist

Tab. 3: Auswirkungsprognose für Beispiel 3

BNT vorher	WP vorher	BNT nachher	WP nachher	Aufwertung WP	Fläche (m ²)	Prognostizierte Aufwertung in WP
G11	3	F232	10	7	500	3.500
					Summe:	3.500

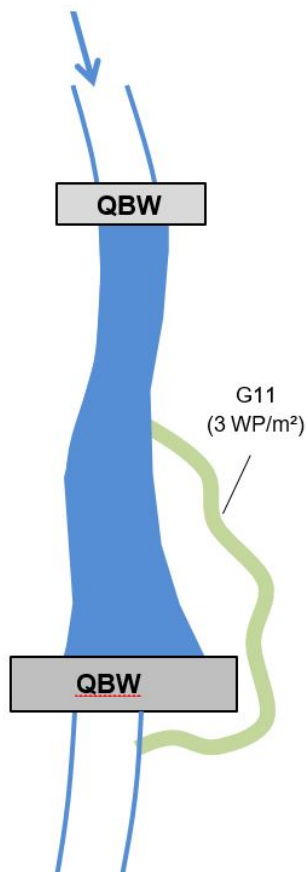
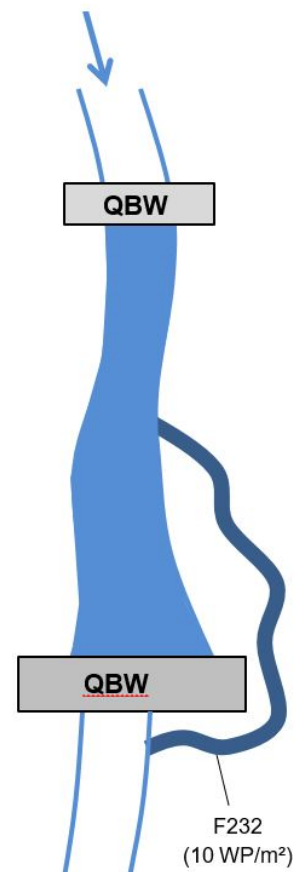
Ausgangszustand**Prognosezustand**

Abb. 3: Gegenüberstellung des Ausgangs- und Prognosezustandes für Beispiel 3.

Beispiel 4: Kombination mehrerer Maßnahmen (Methode GSK, s. Kap. 3.3.1, Methode BWL, s. Kap. 3.3.2)

Ausgangszustand: Gewässerbett-Strukturklasse (GSK) = 4 und 5, BNT F13 und F12; fehlende Durchgängigkeit

Maßnahme: Herstellung der Durchgängigkeit durch Beseitigung eines Absturzes, Entfernung des Uferverbbaus, Flachufer anlegen, Einbau von Störelementen

Prognosezustand: laut Auswirkungsprognose für den Abschnitt mit dem Absturz Verbesserung um drei Klassen (von GSK 5 auf 2), für alle anderen um zwei Klassen (von GSK 4 auf 2)

Tab. 4: Auswirkungsprognose für Beispiel 4

BNT vorher	WP vorher	BNT nachher	WP nachher	Aufwertung WP	Fläche (m ²)	Prognostizierte Aufwertung in WP
F12	5	F15	14	9	2.000	18.000
F13	8	F15	14	6	10.000	60.000
G11	3	F15	14	11	500	5.500
G11	3	G223	10	7	35.500	248.500
					Summe:	332.000

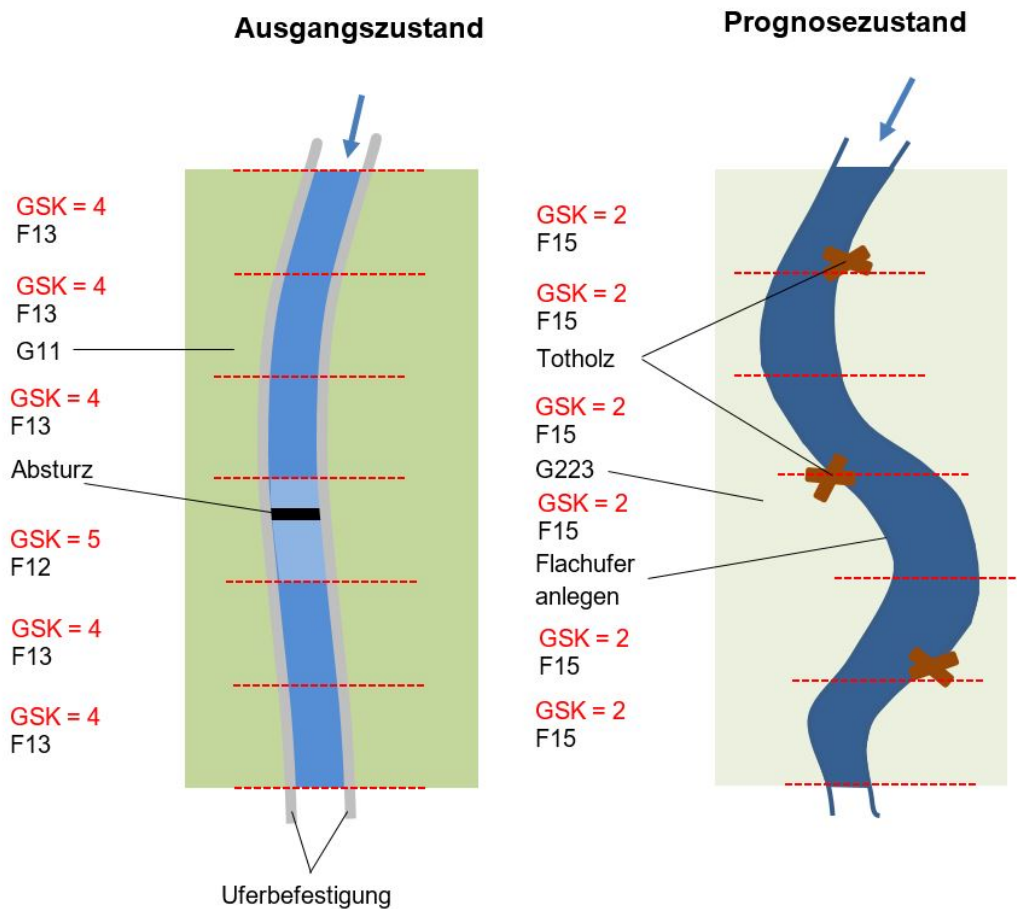


Abb. 4: Gegenüberstellung des Ausgangs- und Prognosezustandes für Beispiel 4. Die rot gestrichelten Linien sind die Grenzen der 100-m-Abschnitte der Gewässerstrukturkartierung. Die Abbildung ist nicht maßstabsgetreu.

Der Artikel „der“, „die“ oder „das“ ist bei Personenbezeichnungen und bei der Bezeichnung von Personengruppen nicht generell als Markierung des Geschlechts zu verstehen. Dies gilt auch für das vorliegende Merkblatt. Sofern nicht ausdrücklich anders bezeichnet, ist stets die weibliche und die männliche Form gemeint.

Impressum:

Herausgeber:

Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU)
Bürgermeister-Ulrich-Straße 160
86179 Augsburg
Telefon: 0821 9071-0
E-Mail: poststelle@lfu.bayern.de
Internet: <http://www.lfu.bayern.de>

Bearbeitung:

LfU, Ref. 64

Bildnachweis:

LfU

Stand: 10/2021

Diese Publikation wird kostenlos im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Jede entgeltliche Weitergabe ist untersagt. Sie darf weder von den Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zweck der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zweck der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Publikation nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Publikation zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte sind vorbehalten. Die publizistische Verwertung der Veröffentlichung – auch von Teilen – wird jedoch ausdrücklich begrüßt. Bitte nehmen Sie Kontakt mit dem Herausgeber auf, der Sie – wenn möglich – mit digitalen Daten der Inhalte und bei der Beschaffung der Wiedergaberechte unterstützt.

Diese Publikation wurde mit großer Sorgfalt zusammengestellt. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann dennoch nicht übernommen werden. Für die Inhalte fremder Internetangebote sind wir nicht verantwortlich.



BAYERN | DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung. Unter Tel. 0 89 12 22 20 oder per E-Mail unter direkt@bayern.de erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.